

2

20. Neue Kartuschen für Batterien mit 10 cm K. 17 und 17/04 n/A.

Den Batterien mit 10 cm K. 17 und 17/04 n/A werden von den zuständigen Munitionsanstalten in Kürze neue Kartuschen mit neuem Ladungsaufbau: kleine, mittlere und große Ladungen, übersandt. Für das Schießen mit diesen Ladungen gilt die neu aufgestellte und schon ausgegebene H. Dv. 119/402 (März 1935) — Schußtafel und B. W. E.-Tafeln für die 10 cm K. 17 und 17/04 n/A — f. S. M. 1935 S. 152 Nr. 511 — I/1.

Die bisherigen alten Kartuschen werden zurückgezogen. Für diese Kartuschen galt die H. Dv. 119 B Nr. 1 — Febr. 28 — und Anh. a — Febr. 29 —.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Nichtübereinstimmung von Kartuschen und Schußtafelangaben, d. h. sobald die Truppe alte Kartuschen, aber neue Schußtafeln oder umgekehrt hat, nur mit der mittleren und großen Ladung, nicht aber mit der kleinen Ladung geschossen werden darf.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
8. 1. 36. AHA/In 4 (II).

21. Ausstattung der Munitionshäuser in Truppenstandorten mit Gerät zum Öffnen und Schließen der Munitionspackgefäße.

Nach H. Dv. 450 — Vorschrift für die Verwaltung der Munition bei der Truppe — Ziff. 40 sind die Munitionshäuser in Truppenstandorten mit Geräten zum Öffnen und Schließen der Munitionspackgefäße auszustatten.

Die Geräte werden auf Anfordern der Truppe, die mit dem Verwalten der Munition beauftragt ist, von der zuständigen Munitionsanstalt kostenlos abgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
9. 1. 36. AHA/In 4 (II).

22. Ausnützen der Anlagen der DRP für die Ausbildung der Truppe.

Auf einen Antrag des Ob. d. S. (In 7) hat das Reichspostministerium mitgeteilt:

»Um den Wünschen der Wehrmacht entgegenzukommen, werden die MPDn (I Bev) angewiesen, für beschleunigte Erledigung von Anträgen der Wehrmacht auf Mitbenutzung von Leitungen der DRP bei Übungen zu sorgen. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß derartige Anträge in eiligen Fällen fernmündlich gestellt und von den I Bev fernmündlich entschieden werden. Die Genehmigung derartiger Anträge durch die I BV ist nicht möglich, da diese über die betriebliche Ausnutzung der Leitungen nicht so weit unterrichtet sind, daß sie von sich aus entscheiden können, ob der Betrieb eine Leitung vorübergehend entbehren kann oder nicht.«

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
6. 1. 36. AHA/In 7 (Ic).

23. Zusammenziehung von Truppennachrichtenzügen.

Um bei der geringen Zahl guten Ausbildungspersonals die Ausbildung in den Truppennachrichtverbänden zu erleichtern, können die Truppennachrichtenzüge im Standort des Regiments während der Einzelausbildung unter

einem Truppennachrichtoffizier zusammengefaßt werden, falls es die örtlichen und personellen Verhältnisse ermöglichen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
7. 1. 36. AHA/In 7 (Ic).

24. Bestimmungen für Truppenübungen.

In Ergänzung der in den S. M. 1935 S. 150 Nr. 503 getroffenen Anordnungen wird bestimmt:

Die Wehrkreiscommandos unterrichten jeweils die zuständigen Marinestationscommandos und Festungskommandanturen der Kriegsmarine über solche Marsche und Übungen von SA-, SS- oder NSKK-Verbänden, die im Bereich der Festungskommandanturen der Kriegsmarine beabsichtigt sind.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
8. 1. 36. GenStb. d. S. 4. Abt. (Ia).

25. Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen.

Die Bestimmungen über Gewährung von Gehaltsvorschüssen in den S. M. 1934 S. 34 Nr. 133 sind wie folgt zu ändern:

1. Ziffer I, 3. Zeile: Anstatt:

8. 11. 24 R. B. B. S. 337/338 Nr. 1051
»vom 18. 7. 32 R. B. B. S. 98 Nr. 2095«

ist zu setzen:

»8. 6. 35 R. B. B. S. 59/60 Nr. 2453«.

2. Ziffer I, 3. In der 1. bis 3. Zeile sind zu streichen: »den Heeresdienststellen Breslau und Kassel, den Inspektionen der Kavallerie und der Kraftfahrtruppen«;

dafür ist zu setzen: »der Inspektion der Kavallerie und dem Kommando der Panzertruppen«.

3. Ziffer I, 4. Statt »den Verwaltungsreferenten der Inspektionen der Kavallerie und der Kraftfahrtruppen« muß es heißen:

»dem Verwaltungsreferenten der Inspektion der Kavallerie und dem Intendanten des Kommandos der Panzertruppen«.

4. Ziffer I, 5. »den Wehrkreisverwaltungsämtern« ist zu ändern in »den Wehrkreisverwaltungen«; es ist zu streichen »Verwaltungszweigämtern Breslau und Kassel«.

5. Ziffer I. Im 2. Absatz ist in der 1. Zeile hinter »Befehlshaber« ein Komma einzufügen; die 2. bis 4. Zeile ist zu streichen und dafür zu setzen:

»den Inspekteur der Kavallerie und den kommandierenden General der Panzertruppen unter 1 und 3, für die Gruppenintendanten, die Korpsintendanten und Chefs der Wehrkreisverwaltungen, den Verwaltungsreferenten bei der Inspektion der Kavallerie, den Intendanten des Kommandos der Panzertruppen und«.

Die Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
7. 1. 36. B 1 (IV 1).

26. Niedriges Beföstigungsgeld für 1. 1. 36 bis 30. 6. 36.

Das niedrige Beföstigungsgeld für 1. 1. 36 bis 30. 6. 36 beträgt für den Tag:

in den Standorten und auf den Übungsplätzen	R.M.	Rpf.	in den Standorten und auf den Übungsplätzen	R.M.	Rpf.	in den Standorten und auf den Übungsplätzen	R.M.	Rpf.
im Wehrkreis I:			Halberstadt	0	98	im Wehrkreis VI:		
Allenstein	0	87	Halle	1	08	Arnsberg	0	93
Angerburg	0	86	Jüterbog	1	02	Bielefeld	1	05
Arns	0	86	Kummersdorf	1	01	Büdeburg	0	95
Bartenstein	0	91	Küstrin	1	04	Detmold	0	99
Braunsberg	0	87	Landesberg	0	98	Dortmund	1	07
Bischofsburg	0	94	Lübben	0	91	Hamn	1	08
Deutsch Eylau	0	87	Magdeburg	0	94	Herford	0	97
Elbing	0	93	Neuruppin	0	94	Höxter	0	97
Gumbinnen	0	91	Potsdam	0	96	Iserlohn	1	—
Golbap	0	85	Quedlinburg	0	94	Lingen	0	92
Heilsberg	0	93	Rathenow	0	99	Lüdenscheid	1	12
Insterburg	0	93	Rehagen-Klausdorf	1	—	Minden	1	01
Königsberg	0	98	Schwedt	0	97	Münster	1	—
Löben	0	87	Stendal	0	94	Osnabrück	0	98
Lych	0	85	Wünsdorf	1	—	Paderborn	0	96
Marienburg	0	89	Zerbst	0	99	Rheine	0	94
Marienwerder	0	89	Zossen	1	01	Sennelager	0	94
Mohrungen	0	87	Züllschau	0	99	Soest	0	93
Ortelsburg	0	86						
Osterode	0	89	im Wehrkreis IV:			im Wehrkreis VII:		
Preußisch Eylau	0	93	Altenburg	1	02	Amberg	0	94
Rastenburg	0	87	Bauken	1	09	Ansbach	0	94
Sensburg	0	82	Borna	1	07	Augsburg	0	98
Stablad	0	93	Chemnitz	1	08	Bamberg	0	97
Tilsit	0	91	Döbeln	1	03	Bayreuth	0	94
			Dresden	1	06	Coburg	1	02
im Wehrkreis II:			Eilenburg	1	01	Deggendorf	0	96
Altthamm	1	07	Eisenach	1	06	Dillingen a. D.	0	96
Belgard	0	93	Erfurt	0	94	Eichstätt	0	95
Deutsch Krone	0	95	Frankenberg	0	96	Erlangen	1	03
Greifenberg	0	96	Freiberg	1	—	Freising	0	93
Greifswald	1	—	Gera	0	99	Grafenwöhr	0	93
Gr. Born	0	93	Glauchau	0	99	Hammeburg	1	03
Güstrow	0	93	Grimma	1	04	Hof i. B.	1	02
Hammerstein	0	93	Kamenz	1	04	Ingolstadt	0	94
Kolberg	1	03	Königsbrück	1	01	Kempten	0	99
Köslin	0	93	Langensalza	1	01	Landesberg a. L.	0	97
Lübed	1	—	Leipzig	1	11	Landshtut i. B.	0	95
Ludwigslust	0	98	Leisnig	1	—	Laufen a. d. Salzach		
Neustettin	0	93	Löbau	0	96	(Obb.)	0	94
Neustrelitz	0	97	Meiningen	1	03	Lindau i. B.	0	94
Parchim	1	—	Meißen	1	09	Memmingen	0	96
Pasewalk	1	04	Mühlhausen	0	98	Mittenwald — Lager		
Perleberg	1	03	Raumburg	1	—	Luttensee	0	97
Ratzeburg	1	01	Dhrdruf	1	04	München	0	97
Rostock	1	03	Dschaz	1	—	Neuburg a. D.	0	95
Schlave	0	94	Pirna	1	09	Nürnberg-Fürth	0	94
Schneidemühl	0	90	Plauen	1	03	Passau	0	95
Schwerin	1	02	Radeberg	1	03	Regensburg	0	95
Stargard	1	02	Riesa	0	98	Reichenhall	1	01
Stettin	1	06	Sondershausen	1	01	Rosenheim	0	97
Stolp	0	94	Torgau	0	99	Schwabach	1	—
Treptow a/R.	0	90	Weimar	1	01	Straubing	0	92
Wismar	0	92	Weißenfels	1	14	Sulzbach-Rosenberg	0	94
Woldenburg	0	91	Zwickau	1	03	Traunstein	1	02
						Weiden	0	95
im Wehrkreis III:			im Wehrkreis V:			im Wehrkreis VIII:		
Altengrabow	0	98	Donaueshingen	0	96	Breslau	1	—
Beestow	0	94	Eßlingen	0	99	Brieg	1	01
Berlin	1	03	Schwäbisch Gmünd	1	02	Cosel	1	—
Bernburg	1	01	Heilbronn	1	01	Frankenstein	1	—
Blankenburg	1	—	Tr. Ab. Pl. Heuberg	0	94	Freystadt	0	94
Brandenburg	1	02	Konstanz	0	92	Glaß	0	98
Burg	0	96	Kornwestheim	1	04	Gleiwitz	0	95
Cottbus	1	01	Ludwigsburg	0	96	Glogau	1	02
Crossen	0	89	Bad Mergentheim	1	01	Görlitz	1	06
Deßau	1	02	Münzingen	0	98	Grünberg	1	02
Döberitz	1	07	Stuttgart	1	02	Hirschberg	0	93
Frankfurt	1	01	Tübingen	0	99	Jauer	1	—
Freienwalde	1	01	Ulm	0	98	Lauban	0	98
Fürstenwalde	1	01	Villingen	0	95	Leobischütz	0	98
Guben	0	84	Weingarten	0	93	Liegnitz	0	99
			Würzburg	0	98			

in den Standorten und auf den Übungsplätzen	R.M.	Rpf.	in den Standorten und auf den Übungsplätzen	R.M.	Rpf.	in den Standorten und auf den Übungsplätzen	R.M.	Rpf.
Lüben	0	98	Buxbach	1	06	im Wehrkreis X:		
Namslau	0	93	Büdingen	1	05	Bremen	0	97
Reiße	1	—	Celle	1	06	Delmenhorst	1	03
Neuhammer	0	96	Friklar	1	01	Eutin	0	97
Neustadt	0	94	Fulda	1	05	Flensburg	0	94
Nels	0	94	Gießen	1	01	Hamburg	0	98
Ohlau	0	97	Goslar	0	95	Harburg	1	11
Oppeln	1	01	Göttingen	0	94	Heide	0	92
Sagan	0	88	Hamelu	0	93	Hechhoe	1	02
Schweidnitz	0	98	Hann. Münden	0	94	Loekstedter Lager	1	02
Sprottau	0	93	Hannover	1	05	Lüneburg	0	99
Striegau	1	02	Hilbesheim	0	93	Münster	0	95
Wohlau	0	95	Hofgeismar	0	94	Neumünster	0	93
im Wehrkreis IX:			Holzmindeu	0	95	Oldenburg i. D.	1	02
Wschaffenburg	0	99	Kassel	1	05	Putlos	0	95
Bergen	1	03	Marburg	0	94	Rendsburg	0	98
Bevern	0	92	Northeim	0	93	Schleswig	1	01
Braunschweig	1	05	Siegen	1	02	Verden	0	97
			Wexlar	1	15			

Der Oberbefehlshaber des Heeres, 6. 1. 36, B 3 (IIb).

27. Teigwaren.

Mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hat die Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft in Anordnung Nr. 16 vom 11. 9. 35, betr. »Ordnung des Marktes für Teigwaren« Abschnitt III — R. N. B. Bl. 1935 S. 566 — bestimmt, daß der Verkauf von Teigwaren nur zur Lieferung für den laufenden und die beiden folgenden Monate abgeschlossen werden darf, und zwar auf Grund eines fest zu vereinbarenden Preises. Die Anordnung ist ab 1. 10. 35 in Kraft getreten.

In Anpassung an diese für die Teigwarenindustrie geltende Vorschrift sind künftig bis auf weiteres — abweichend von 73 der Rch. B. (H. Dv. 43 a) — beim Einkauf von Teigwaren Abschlüsse nur noch über einen Zeitabschnitt von 3 Monaten zu tätigen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
6. 1. 36. B 3 (IIb).

28. Lieferungen für Wehrmachtküchen.

Hier sind Klagen laut geworden, daß einzelne Truppenteile auswärtige Wettbewerber bei der Vergebung der Lebensmittel für ihre Küchen ausschalten mit dem Bescheid, daß nur ortsangesehene Unternehmer berücksichtigt werden können.

Dieser Bescheid trifft nach § 24 (2) Seite 9 der DVBW. (D 62) zur WDW. (H. Dv. 24) nur auf Fleisch und Fleischwaren zu, zu deren Lieferung im allgemeinen nur zuverlässige und leistungsfähige Fachleute des Standortes oder seiner Umgebung zuzulassen sind. Ausgenommen sind Fälle, in denen örtliche Markt- und Wirtschaftsverhältnisse zur Heranziehung auswärtiger Fachleute zwingen.

Für alle übrigen Lebensmittel besteht keine Beschränkung hinsichtlich des Wettbewerbes, soweit es sich um Erzeuger oder Angehörige des anerkannten Handels handelt und die Wettbewerber die Voraussetzungen nach der WDW, den DVBW. und dem Erlaß vom 9. 7. 35

B 3 VIIa (S. M. 1935 S. 95 Nr. 331) für die Zulassung erfüllen.

Hierauf ist künftig zu achten.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
11. 1. 36. B 3 (IIb).

29. Freigabe einer Vorschrift für den Buchhandel.

Die H. Dv. 130/1 »Ausbildungsvorschrift für die Infanterie« (M. B. J.) — Heft 1: Leitfähr für Erziehung und Ausbildung vom 8. 8. 1935 — ist für den Verlag der Reichsdruckerei, Berlin, freigegeben worden. Sie kann in Kürze von dort und durch jede Buchhandlung durch Dienststellen der Wehrmacht zum Wehrmachtvorzugspreis von 0,40 R.M. (einschl. Deckblätter Nr. 1 und 2) je Stück bezogen werden.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 ist auf Seite 56 bei H. Dv. 130/1 in Spalte 3 der Vermerk Rdr. aufzunehmen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
10. 1. 36. H Dv.

30. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

1. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet: H. Dv. 420 — »Schlüsselanleitung für das Tafelschlüsselverfahren« — vom 21. November 1935. — (M. f. D.).

2. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

D 287 (M. f. D.) »Vorläufige Anleitung für die Untersuchung und das Justieren der Zieleinrichtung 34« vom 5. 10. 35.

Die Vorschrift ist in das Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1) auf Seite 35 handschriftlich einzutragen.

31. Druckfehlerberichtigung.

In den S. M. 1935 S. 187 Nr. 614 ist in der 4. Zeile v. u. anstatt »Blatt 1, Zeile 1« zu setzen: »Blatt 1, Zeile 1«.